

Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosengesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner) – Stellungnahme AIHK gegenüber dem Schweizerischen Arbeitgeberverband

Für die uns mit E-Mail vom 16. Juni 2022 eingeräumte Möglichkeit zur Meinungsäusserung in rubrizierter Angelegenheit, danken wir Ihnen bestens.

Die AIHK unterstützt – auch im Hinblick auf den anhaltenden Fachkräftemangel – die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung des AVIG. Richtigerweise können Betriebe eine Kurzarbeitsentschädigung für jene Arbeitsstunden geltend machen, welche die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner – trotz wirtschaftlicher Krise und Kurzarbeit im Betrieb – in die betriebliche Ausbildung der Lernenden investieren. Dass dabei diese AVIG-Ausnahme auf Fälle begrenzt ist, bei der die betriebsinterne Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann, ist zielführend.

Damit die geplante Massnahme nicht ins Leere greift, fordert die AIHK, dass das Verfahren für den Erhalt einer Bewilligung einfach ausgestaltet und auf unnötige administrative Hürden verzichtet wird. Zudem ist sicherzustellen, dass Bewilligungen innert weniger Tage vorliegen.